



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 1991

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
92	11. 7. 1991	Verordnung über die Festlegung der Kostensätze je Personen-Kilometer nach § 45 a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz – PBefKostenV –)	334
93	11. 7. 1991	Verordnung über die Festlegung des Kostensatzes je Personen-Kilometer nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz – AEKostenV –)	334
	8. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Kamen)	334
	16. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Landschaft im Gebiet des Kreises Neuss)	335
	16. 7. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Städte Duisburg, Oberhausen, Krefeld und Moers)	335

92

**Verordnung
über die Festlegung der Kostensätze
je Personen-Kilometer nach § 45a Abs. 2 Satz 2
des Personenbeförderungsgesetzes
(Kostensatzverordnung
Personenbeförderungsgesetz - PBefKostenV -)**

Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird verordnet:

§ 1

(1) Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden gemäß § 45a Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die nachfolgenden Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

Für Unternehmen, die

1. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Straßenbahnen oder Obussen und Omnibussen betreiben,

ab 1. Januar 1990	42,0 Pf
ab 1. Januar 1991	44,3 Pf

2. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern betreiben,

ab 1. Januar 1990	31,6 Pf
ab 1. Januar 1991	33,6 Pf

3. überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in Gemeinden mit bis zu 100 000 Einwohnern betreiben,

ab 1. Januar 1990	25,5 Pf
ab 1. Januar 1991	25,9 Pf

4. überwiegend sonstigen Linienverkehr (Überlandlinienverkehr) mit Omnibussen betreiben,

ab 1. Januar 1990	22,1 Pf
ab 1. Januar 1991	25,4 Pf

(2) Die Kostensätze gemäß Absatz 1 Nr. 2 können auch Unternehmen gewährt werden, die überwiegend Orts- und Nachbarortslinienverkehr mit Omnibussen in zwei oder mehr benachbarten Gemeinden mit insgesamt mehr als 100 000 Einwohnern bedienen, wenn diese Gemeinden wegen ihrer Besiedlungsdichte, Bebauung und wegen ihrer wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Verflechtung einen großstädtischen Verkehrsraum bilden, eine entsprechende Verkehrsbedienungs aufweisen und der nachgewiesene betriebsindividuelle Kostensatz des Unternehmens den Kostensatz gemäß Absatz 1 Nr. 3 um 10% übersteigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Personenbeförderungsgesetz vom 26. April 1988 (GV. NW. S. 184) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1991 S. 334.

93

**Verordnung
über die Festlegung des Kostensatzes
je Personen-Kilometer nach § 6a Abs. 2 Satz 2
des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(Kostensatzverordnung
Allgemeines Eisenbahngesetz - AEKostenV -)**

Vom 11. Juli 1991

Aufgrund des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird verordnet:

§ 1

Als durchschnittliche verkehrsspezifische Kosten werden für den Eisenbahnverkehr der nichtbundeseigenen Eisenbahnen folgende Kostensätze je Personen-Kilometer festgesetzt:

ab 1. Januar 1990	37,0 Pf
ab 1. Januar 1991	39,3 Pf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzverordnung Allgemeines Eisenbahngesetz vom 4. Dezember 1984 (GV. NW. S. 789) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1991

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Stadtentwicklung und Verkehr
Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1991 S. 334.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 8. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm
(Änderung im Gebiet der Stadt Kamen)**

Vom 8. Juli 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 9. November 1990 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Änderung im Gebiet der Stadt Kamen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. März 1991 - VI B 1 - 60.15.07 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Unna und beim Stadtdirektor der Stadt Kamen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 8. Juli 1991

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 334.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 28. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Bereiche für den Schutz der Landschaft
im Gebiet des Kreises Neuss)**

Vom 16. Juli 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 21. März 1991 die Aufstellung der 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Landschaft im Gebiet des Kreises Neuss) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. Juli 1991 - VI B 1 - 60.446 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 28. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss und bei den Städten und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planungen erstrecken, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1991

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 335.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 29. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
(Bereiche für den Schutz der Natur und der
Landschaft im Gebiet der Städte Duisburg,
Oberhausen, Krefeld und Moers)**

Vom 16. Juli 1991

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 21. März 1991 die Aufstellung der 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Bereiche für den Schutz der Natur und der Landschaft im Gebiet der Städte Duisburg, Oberhausen, Krefeld und Moers) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. Juli 1991 - VI B 1 - 60.447 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 29. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel, bei den Oberstadtdirektoren der Städte Duisburg, Oberhausen und Krefeld sowie beim Stadtdirektor der Stadt Moers zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. Juli 1991

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

- GV. NW. 1991 S. 335.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359